

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose Mikrofone zugeteilt.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

- a) Frequenzen: 174 bis 230 MHz.
- b) Maximale Strahlungsleistung (ERP): 50 mW.
- c) Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste.
- d) Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen genießen keinen Schutz vor Störungen gegenüber anderen Frequenznutzern drahtloser Mikrofone am gleichen Einsatzort.
- e) Die einzelnen Frequenznutzer sind verpflichtet, die jeweils im Einzelfall notwendige Abstimmung über den örtlichen Frequenzeinsatz durchzuführen.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Hinweise

1. Der oben genannte Frequenzbereich wird auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere kann es regional durch den Ausbau des Sendernetzes für das Digitalradio DAB+ zu Beeinträchtigungen bei der Frequenznutzung kommen, die hinzunehmen sind. Auch sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit den gleichen Frequenznutzungen finden Einsatzkoordinierungen unter den Frequenznutzern vor Ort statt. Bei größeren Ereignissen kann diese Koordinierung von einer zentralen Stelle, z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder eines von diesem Beauftragten übernommen werden.
3. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäischen Norm EN 300 422 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.